



TOP VI Tätigkeitsbericht der Bundesärztekammer

Titel: Harmonisierung zwischen den berufsrechtlichen und den vertragsärztlichen Vorgaben zu Qualifikationsanforderungen für Ärzte

Beschlussantrag

Von: Dr. Wolfgang Krombholz als Delegierter der Bayerischen Landesärztekammer

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE BESCHLIESSEN:

Der 115. Deutsche Ärztetag bittet das Präsidium der Bundesärztekammer (BÄK) ebenso wie den Vorstand der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV), sich verstärkt für eine Harmonisierung der berufsrechtlichen und der vertragsarztrechtlichen Vorgaben für Qualifikationsanforderungen einzusetzen.

Begründung:

In einigen Fachgebieten können Ärzte, die eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen aufgrund einer Qualitätssicherungsvereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V beantragen, den Nachweis der fachlichen Befähigung mit den bereits in der Weiterbildung erbrachten Leistungen nicht (vollständig) erbringen.

Beispielsweise muss ein Facharzt für Allgemeinmedizin nach den Vorgaben der (Muster-) Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung, an denen sich die Bayerische Landesärztekammer und – soweit ersichtlich – auch die weiteren Landesärztekammern orientiert haben, im Rahmen seiner Facharztweiterbildung mindestens 500 Ultraschalluntersuchungen des Abdomens und Retroperitoneums einschließlich Urogenitalorgane nachweisen. Dagegen fordert die Ultraschallvereinbarung (USV) für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 USV in den Anwendungsbereichen AB 7.1 (Abdomen und Retroperitoneum, Jugendliche, Erwachsene, B-Modus, transkutan) und AB 8.1 (Urogenitalorgane, B-Modus, transkutan) 400 bzw. 200 nachzuweisende Sonographien (also insgesamt 600 Untersuchungen und damit schon 100 mehr als in der Weiterbildung).

Diese Diskrepanz ist kein Einzelfall. Auch in anderen Fachgebieten existieren Diskrepanzen zwischen den in der Weiterbildung zu erbringenden Leistungen und den für die Erteilung einer Genehmigung aufgrund einer Vereinbarung nach § 135 Abs. 2 SGB V notwendigen Leistungen. Die Ursachen für diese Unterschiede sind laut KBV verschieden. Sie finden sich etwa in

- Abweichungen zwischen den Anforderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0



-
- der BÄK und denjenigen der Weiterbildungsordnungen der Länder,
 - allgemein formulierten Anforderungen der (Muster-)Weiterbildungsordnung und der Weiterbildungsordnungen der Länder (siehe obiges Beispiel),
 - unterschiedlichen Anforderungen zwischen alter und neuer (Muster-)Weiterbildungsordnung aber auch unterschiedlichen Richtzahlen für verschiedene Facharztgruppen.

Diskrepanzen zwischen den berufsrechtlichen und vertragsarztrechtlichen Vorgaben sollten nur dann hingenommen werden, wenn sie zwingend sachlich geboten sind. Sie stoßen zunehmend auf Unverständnis bei den betroffenen Ärzten und verursachen Verärgerung. Vor diesem Hintergrund besteht dringender Harmonisierungsbedarf. Eine Harmonisierung könnte nicht nur einen wesentlichen Beitrag zum Bürokratieabbau leisten, sondern auch die Akzeptanz der ärztlichen Körperschaften bei ihren Mitgliedern stärken.